

Antrag

auf Auszahlung eines Beitrages für die Veröffentlichung eines Artikels mit Open Access Lizenz

Grundlage :

- Landesgesetz Nr. 14 vom 13. Dezember 2006 „Forschung und Innovation“
- Durchführungsverordnung zur Förderung der Forschung (Dekret des Landeshauptmannes vom 11. Dezember 2008, Nr. 71)
- Richtlinien für die Gewährung von Beiträgen für „article processing charges“ und „open access licenses“ (Beschluss der Landesregierung Nr. 701 vom 27/06/2017)

Der Unterzeichner /die Unterzeichnerin

geboren in am

Steuernummer

E-Mail-Adresse

Bankverbindung

(genaue Bezeichnung des Bankinstituts)

IBAN

ersucht um

Die Auszahlung des gewährten Beitrages mit Dekret Nr. in Höhe von Euro .

ERKLÄRUNGEN

Der Unterzeichner/die Unterzeichnerin bewusst, dass unwahre Erklärungen strafrechtlich gemäß Art. 76 des D.P.R. vom 28/12/2000, Nr. 445 bestraft werden, und dass jene Verwaltung auch stichprobenartige Kontrollen durchführen wird in Bezug auf die abgegebenen Erklärungen, erklärt dass:

1. für die von den vorliegenden Kriterien geförderten Kosten für denselben Artikel keine andere Förderung erhalten hat und erhalten wird;
2. Die Mehrwertsteuer:
 - zur Gänze absetzbar ist (Art. 19 Absatz 1 und Art 19/ter des D.P.R. Nr. 633/72);
 - teilweise im Ausmaß von % absetzbar ist (Art. 19 Absatz 3 des D.P.R. Nr.633/72) ;
 - nicht absetzbar ist (von der Mehrwertsteuer ausgenommene Tätigkeiten, Art. 4 und Art. 5 des D.P.R. Nr. 633/72; von der Mehrwertsteuer befreite Tätigkeiten, Art. 10 des D.P.R Nr. 633/72; Forfait Buchhaltung, Gesetz Nr. 66/92);
3. ausschließlich Ausgabenbelege vorgelegt werden, die den gesetzlichen Bestimmungen entsprechen, die auf den Begünstigten ausgestellt sind, bereits bezahlt sind und sich auf die anerkannten Kosten und auf den geförderte Artikel beziehen;
4. dass die angegebenen Daten unter Berücksichtigung des Datenschutzes für statistische Zwecke verwendet werden dürfen;
5. dass der gemäß L.G. vom 2006, Nr. 14 gewährte Beitrag, worauf sich das Gesuch, welchem die gegenständliche Erklärung beigelegt wird, bezieht, hinsichtlich der Vorsteuereinbehaltspflicht von 4% gemäß Art. 28 Abs. 2 des D.P.R. vom 29.09.1973, Nr. 600, wie folgt einzustufen ist¹:

Außerdem erklärt der/die Unterfertigte, dass er eventuelle Änderungen zu dieser Erklärung unverzüglich mitteilen wird, eingeschlossen besonders diejenige, die vom Art. 149 des D.P.R. 22.12.1986, Nr. 917 vorgesehen sind (mit Bezug auf den Verlust der Qualifizierung als nicht gewerbliche Organisation).

- Der/Die Antragsteller/in hat Einsicht in die Information über die Verarbeitung der personenbezogenen Daten genommen.

Aufklärung in Bezug auf Nachkontrollen

Im Sinne des LG Nr. 17/1993 (Art. 2, Abs. 3) ist die zuständige Landesverwaltung angehalten, stichprobenartige Nachkontrollen im Ausmaß von mindestens 6% durchzuführen.

Ort und Datum:

Unterschrift des/der Antragsteller/in: